

Stellungnahmen
der Verbandsanhörung im Innenministerium

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern
und zur Änderung weiterer Vorschriften**
- Drucksache 8/2811 -

1. Bitkom
2. Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern
3. Bürgerbeauftragter Mecklenburg-Vorpommern
4. Deutsche Telekom AG
5. Deutsche Funkturm
6. Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern
7. Industrie- und Handelskammer zu Rostock
8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
9. Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V
10. Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
11. Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern
12. Vantage Towers AG
13. VATM e. V.
14. Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern

Stellungnahme

Schriftliche Anhörung zur Änderung des E-Government-Gesetzes
Mecklenburg-Vorpommern und der Landesbauordnung
Mecklenburg-Vorpommern
15.06.2023

Bitkom bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich lediglich auf die vorgesehenen Änderungen in der Landesbauordnung (Artikel 2).

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern und seine zukünftigen Wachstumschancen in einer zunehmend vernetzten und digitalen Wirtschaft ist eine gigabitfähige digitale Infrastruktur unabdingbare Grundlage. Insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern als Flächenland wird die mobile Breitbandversorgung zu einem unerlässlichen Bestandteil, um die Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen sowohl in städtischen als auch in weniger dicht besiedelten Gebieten zu garantieren. Mit den richtigen Rahmenbedingungen kann das Land Mecklenburg-Vorpommern die Telekommunikationsunternehmen dabei unterstützen, ein flächendeckendes und schnelles Mobilfunknetz auszubauen.

Bitkom begrüßt daher den Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Anpassung der Landesbauordnung. Die vorgesehenen Änderungen können den Ausbau beschleunigen und damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Netzabdeckung in Mecklenburg-Vorpommern leisten.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen für die Landesbauordnung möchten wir wie folgt kommentieren:

■ Entfall von Abstandsflächen

Bitkom begrüßt grundsätzlich den vorgesehenen Entfall der Abstandsflächen für Antennen im Außenbereich einschließlich der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich. Bitkom spricht sich jedoch für einen

Janine Welsch
Referentin für
Telekommunikationspolitik

T +49 30 27576-234
j.welsch@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

generellen Entfall von Abstandsflächen im Außenbereich – unabhängig von den Maßen des Mastes – aus.

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Gesichtspunkte, die dem Abstandsflächenrecht zugrunde liegen (Belichtung, Belüftung) im Außenbereich nicht einschlägig sind, sodass der Wegfall des Nachweises von Abstandsflächen keine Rechtsnachteile bewirkt.

Relevanz haben die Abstandsflächenvorschriften für den Mobilfunkausbau im Wesentlichen nur für die Errichtung freistehender Funkmasten inklusive zugehöriger gebäudegleicher Systemtechnikcontainer. Das betrifft vor allem die Versorgung der ländlichen Bereiche. Gerade im Außenbereich bestehen hingegen die geringsten Probleme in Bezug auf Belichtung, Belüftung, Besonnung der Grundstücke und Wahrung eines Sozialabstandes zur Nachbarbebauung. Eine Zulassung der Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen vorhandener Gebäude sollte grundsätzlich nur für Gebäude ohne Aufenthaltsräume zugelassen werden. Die Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen von sonstigen baulichen Anlagen sollte zulässig sein. Soweit im Einzelfall doch eine gebäudegleiche Wirkung angenommen werden sollte, kann gleichwohl auf eine Abstandsfläche verzichtet werden, wie z. B. in § 5 Abs. 8 Nr. 3 NBauO.

■ **Anhebung der genehmigungsfreien Höhen**

Bitkom begrüßt die vorgeschlagene Anhebung der verfahrensfreien Höhe von Antennenträgern auf 15 Meter im Innenbereich und auf 20 Meter im Außenbereich.

Die erreichbare Abdeckung eines Mobilfunkstandorts wird u. a. durch die Masthöhe bestimmt, wobei mit höheren Masten größere Abdeckungsradien erzielt werden können. Zudem ist mit der Inbetriebnahme weiteren Spektrums zur Erreichung höherer Bandbreiten die Installation weiterer oder neuer Antennenanlagen und Systemtechnik verbunden. Die neue Mobilfunktechnologie wird eine besser auf den einzelnen Nutzer ausgerichtete Versorgung (das sog. Beamforming) ermöglichen, jedoch auch eine höhere Sendeleistung der Antennen nach sich ziehen.

Durch die weitgehenden Versorgungsaufgaben für Verkehrswege und zur Schließung weißer Flecken müssen die Mobilfunkbetreiber bis 31.12.2022 bzw. 31.12.2024 auch zahlreiche neue Standorte im Außenbereich errichten. Für die Flächenversorgung im Außenbereich werden im Regelfall Masten mit einer Höhe von min. 35 bis 40 Metern benötigt, an Verkehrsweegen können aber häufig 20 Meter genügen.

Baugenehmigungsverfahren für Außenbereichsstandorte nehmen bislang besonders viel Zeit in Anspruch. Genehmigungszeiträume von einem Jahr oder länger sind keine Seltenheit. Eine Anhebung der genehmigungsfreien Höhen für Masten im Außenbereich auf 20 Meter würde dazu beitragen die Anzahl der Genehmigungsverfahren zu reduzieren und insbes. die Versorgung entlang der Verkehrswege und in den ländlichen Räumen zu beschleunigen.

■ **Verfahrensfreiheit für befristet genutzte mobile Masten**

Bitkom begrüßt die vorgesehene Einführung einer Verfahrensfreiheit für die Aufstellung ortsveränderlicher Antennenanlagen bis zu einer Dauer von 24 Monaten.

Der Einsatz mobiler Masten erfolgt einerseits dort, wo temporär zusätzliche Kapazitäten (z. B. bei Festivals) benötigt werden. Baugenehmigungsfrei sind solche „fliegenden Bauwerke“ bei einer Standdauer von nicht mehr als drei Monaten. Andererseits werden mobile Masten auch dort benötigt, wo bestehende Mobilfunkstandorte (z. B. durch Kündigung des Gebäudeeigentümers) kurzfristig entfallen, um eine Netzversorgung aufrecht zu erhalten. Der teils kurzfristige Entfall von Bestandsstandorten kann bei gleichzeitig häufig langwieriger Neuakquise eines alternativen Standortes im Regelfall nicht im genehmigungsfreien Zeitraum erfolgen. Eine 24-monatige Verfahrensfreistellung für mobile Antennenträger würde die Konnektivität in Deutschland verbessern und es ermöglichen, parallel dauerhafte Standorte zu errichten.

■ **Ergänzende bauordnungsrechtliche Instrumente zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus**

Aus Sicht des Bitkom sollten im Rahmen der Diskussionen über verbesserte Rahmenbedingungen die folgenden Vorschläge zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt werden:

Verfahrensfreie Größen zugehöriger Versorgungseinheiten

Durch die verstärkte Kooperation zwischen den Mobilfunkbetreibern z. B. entlang von Bahnstrecken kommt es dazu, dass zugehörige Versorgungseinheiten gemeinsam in einem Container untergebracht werden, da an solchen Stellen nur wenig Aufstellfläche besteht. Der verfahrensfreie Brutto-Rauminhalt von zugehörigen Versorgungseinheiten sollte daher von derzeit 10 m³ auf 20 m³ erhöht werden. Dies erleichtert die Unterbringung der Versorgungseinheiten mehrerer Netzbetreiber in einem Funkcontainer. Ansonsten kann es sein, dass sich eine Genehmigungspflicht aus der Versorgungseinheit ergibt, obwohl die zulässige Höhe der Antennenanlage nicht überschritten wird.

Einführung einer Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion

Eine gesetzliche Fiktion, wonach die Genehmigung drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen als erteilt gilt, würde spürbar zu einer Beschleunigung des Ausbaus führen. Im Wohnungsbau, dem politisch eine ähnlich hohe Bedeutung wie dem Mobilfunkausbau zukommen dürfte, ist die Genehmigungsfiktion in vielen Bundesländern bereits weit verbreitet. In Bayern ist die Einführung einer Genehmigungsfiktion für den Bau von Telekommunikationsanlagen im Rahmen der aktuell laufenden Novelle der Bauordnung bereits vorgesehen.

Die Genehmigungsfiktion beruht auf folgendem Prinzip: Sollte die zuständige Behörde gegenüber dem Genehmigungsantrag untätig bleiben, gilt die Genehmigung im Sinne einer gesetzlichen Genehmigungsfiktion nach drei Monaten als erteilt. Ohnehin wird

heute nur ein Bruchteil der Mobilfunkstandorte nicht genehmigt. Zudem sind die ausbauenden Unternehmen dazu verpflichtet, die Masten auf eigene Kosten zurückzubauen, sollte sich im Nachgang herausstellen, dass baurechtliche Vorgaben nicht beachtet wurden. Eine solche Fiktion würde nicht nur die kommunale Verwaltung entlasten, sondern kann auch technisch als vertretbar angesehen werden, da Mobilfunkmasten einen hohen Standardisierungsgrad aufweisen sowie den strengen DIN-Vorgaben an die Standsicherheit und den elektromagnetischen Grenzwerten der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung entsprechen müssen. Die Genehmigungsfiktion sollte daher an geeigneter Stelle in die Landesbauordnung aufgenommen werden.

Bei Einführung einer Genehmigungsfiktion gilt es unbedingt zu beachten: Eine Genehmigungsfiktion wird nur im Zusammenspiel mit einer sogenannten Vollständigkeitsfiktion ihre Wirkung entfalten. Demnach kann der Bauantragssteller bei Bauanträgen für Mobilfunkmasten davon ausgehen, dass die Bauantragsunterlagen innerhalb einer gewissen Frist – wir plädieren für vier Wochen – nach Einreichung als vollständig gelten, sofern die Behörde innerhalb dieses Zeitraums keine Nachforderung gestellt hat. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Genehmigungsprozess durch sequenzielle Nachforderungen seitens der Behörde verzögert wird, wodurch die Genehmigungsfiktion ausgehebelt würde.

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.



Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Trockener Weg 1 b, 17034 Neubrandenburg

Ministerium für Inneres, Bau und
Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Nur per Mail an:
christin-elisa.moehring@im.mv-regierung.de

bitte stets angeben: 21

22.06.23

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

hier: Verbandsanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Möhring,

derzeit läuft eine Verbandsanhörung zu dem o. g. Gesetzentwurf, zu der Sie um Stellungnahmen gebeten haben. Auch wenn der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern nicht unmittelbar in das Anhörungsverfahren einbezogen wurde, möchten wir die Gelegenheit nutzen, insbesondere auf aus Sicht der Landwirtschaft dringend bestehende Regelungsbedarfe in der Landesbauordnung hinzuweisen. Wir würden uns über eine Prüfung und Einbeziehung in das Gesetzgebungsverfahren freuen.

1. Aufnahme von mobilen Ställen für die Legehennen- oder Masthähnchenhaltung in den Katalog der verfahrensfreien Vorhaben nach § 61 LBauO M-V

Wie bereits in anderen Bundesländern erfolgt (z.B. Niedersachsen) möchten wir auch für unser Bundesland auf eine praxisnahe und unbürokratische Lösung betreffend des Baugenehmigungsverfahrens drängen und bitten um die Aufnahme dieser Ställe in den Katalog der verfahrensfreien Vorhaben nach § 61 LBauO M-V. Seitens der Landesregierung ist uns auf Anfragen (zuletzt 2021) mitgeteilt worden, dass im Rahmen einer anstehenden nächsten Novellierung der LBauO M-V geprüft werden wird, ob und inwieweit eine verfahrensrechtliche Vereinfachung bei der Nutzung von Mobilställen möglich ist.

2. Aufnahme von Werbeanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich in den Katalog der verfahrensfreien Vorhaben nach § 61 LBauO M-V.

Die eigene Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte (Direktvermarktung) hat in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen Jahren zugenommen und ist auch erklärtes politisches Ziel (Stichwort „Regionalität“). Eine direkte Ansprache von potentiellen Kunden durch Werbeplakate oder Hinweisschilder in Betriebsnähe scheitert bislang an den landesrechtlichen Vorgaben und Einschränkungen solcher Anlagen im Außenbereich. Auch hier möchten wir Änderungen anregen, um die landwirtschaftliche Direktvermarktung effizienter zu ermöglichen. Hierzu bitten wir, nachfolgende Vorschläge für eine Ergänzung der verfahrensfreien Vorhaben in § 61 LBauO M-V zu prüfen und umzusetzen:

Änderung in § 61 Abs. 1 Nr. 12 b:

statt "Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, außer im Außenbereich,"

neu formuliert: „Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden; im Außenbereich nur soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen“;

Ergänzung in § 61 Abs. 1 Nr. 12 c neu eingefügt:

„Werbeanlagen im Außenbereich, soweit sie die landwirtschaftlichen Direktvermarkter und ihre Produkte kennzeichnen“.

Zu Art. 1 Ziffer 1 b des Gesetzentwurfs (Geltungsbereich E-Government-Gesetz)

Aus Sicht der landwirtschaftlichen Unternehmen, die oftmals Mitglied in Jagdgenossenschaften sind, und auch aus Sicht der Jagdgenossenschaften möchten wir ausdrücklich begrüßen, dass diese weiterhin aus dem Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes M-V ausgenommen sind. Gleichzeitig bestehen jedoch Bedenken an die umfassende Einbeziehung der Wildschadensausgleichskassen (außer elektronische Aktenführung, § 1 Abs. 3 Nr. 5 E-Government-Gesetz-Entwurf). Es steht zu befürchten, dass entstehende Mehrkosten auf die Beiträge der Mitglieder umgelegt werden. Über andere Einnahme- und damit Finanzierungsquellen verfügen die Wildschadensausgleichskassen nicht. Insoweit bitten wir an dieser Stelle um eine nochmalige Überprüfung von Kosten und Vorteilen einer solchen Regelung.

Sehr geehrte Frau Möhring,

wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anregungen aufnehmen und in das weitere Gesetzgebungsverfahren integrieren könnten. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Piehl
Hauptgeschäftsführer

Von: Heidig, Stefan <Stefan.Heidig@landtag-mv.de> im Auftrag von bb1mail <bb1@landtag-mv.de>
Gesendet: Freitag, 30. Juni 2023 13:39
An: IM_Koordinierung.Abteilung2
Betreff: AW: 28.06.2023_Entwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes M-V und der Landesbauordnung M-V; hier: Verbandsanhörung (nur per Mail)

Sehr geehrte Frau Möhring,

zu Artikel 1 des o.g. Gesetzentwurfs nehme ich wie folgt Stellung:

Die grundsätzliche, zurückhaltend beantwortete Frage der Einbeziehung auch des Bürgerbeauftragten in das E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern kann m.E. wie in dem Entwurf vorgesehen behandelt werden.

Wenn man den Bürgerbeauftragten einbeziehen möchte, dann muss die Einbeziehung allerdings in genau dem Umfang erfolgen, in dem auch der Landtag einbezogen wird.

Aus Sicht des Bürgerbeauftragten ist der vorgesehene Gleichklang zwischen dem Landtag und der Dienststelle des Bürgerbeauftragten im neuen § 1 Absatz 3 Nr. 4 daher sehr zu begrüßen.

Auch die gegebene Begründung überzeugt: Der Bürgerbeauftragter ist Hilfsorgan des Parlaments bei der Petitionsbearbeitung und er wird über das IT-Referat der Landtagsverwaltung in das Internet und damit auch in die Fragen des E-Government eingebunden.

Sehr fraglich erscheint allerdings – sowohl für den Landtag als in der Konsequenz dann auch für den Bürgerbeauftragten – die Einbeziehung der Geltung des gesamten § 13 EGovG M-V. Satz 1 ist aus hiesiger Sicht nicht problematisch. Satz 2 allerdings schon: Die eventuelle Nicht-Nutzung von CN LAVINE durch das Verfassungsorgan Landtag (eben so wenig wie durch sein Hilfsorgan Bürgerbeauftragter) kann nicht der Beurteilung einer obersten Landesbehörde unterworfen werden.

Sollte sich im Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens zeigen, dass der Landtag von der Anwendbarkeit weiterer Paragraphen oder Teile von Paragraphen ausgenommen wird, so muss dies aus den eingangs genannten Gründen konsequenterweise auch für den Bürgerbeauftragten gelten.

Die leichte Verspätung der Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung
Dr. Stefan Heidig

Stellvertreter des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schloßstraße 8
19053 Schwerin
Telefon 0385 525 2718
Fax 0385 525 2744

Wir danken Ihnen, wenn Sie für Ihre Antwort unser **Kontaktformular** nutzen. Sie finden es hier: <https://www.buergerbeauftragter-mv.de/der-buergerbeauftragte/kontakte/>

Allgemeine Datenschutzinformation

Der Kontakt mit der Dienststelle des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und das Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.buergerbeauftragter-mv.de/datenschutzerklaerung/>

Sollte diese E-Mail nicht für Sie bestimmt sein: Bitte informieren Sie uns und löschen Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet.

Von: IM_Koordinierung.Abelung2 <IM_Koordinierung.Abelung2@im.mv-regierung.de>

Gesendet: Mittwoch, 17. Mai 2023 19:35

An: Poststelle <poststelle@landtag-mv.de>; post@buergerbeauftragter-mv.de; sgt@stgt-mv.de; stefanie.homp@landkreistag-mv.de; post@landkreistag-mv.de; peter.handsche@lkt-seenplatte.de; info@ak-mv.de; info@schwerin.ihk.de; info@rostock.ihk.de; info@neubrandenburg.ihk.de; info@hwk-schwerin.de; info@hwk-omv.de; info@ingenieurkammer-mv.de; mecklenburg@uv-mv.de; info@rostock.uv-mv.de; info@uv-vorpommern.de; info@vumv.de; info@ego-mv.de; info@kowamv.de; info@schornsteinfeger-mv.de; schwerin@wagner-weinke.de; a.adjinski@stalumm.mv-regierung.de; Wille@VDV-online.de; edgar-will@t-online.de; WBV-Mueritz@t-online.de; info@bauverband-mv.de; info@bfw-nord.de; geschaeftsstelle@bda-mv.de; vorsitzender@bdb-mv.de; kontakt@hugmv.de; info@bvpi.de; info@vdiv-nord.de; meck-pomm@vbi.de; info@tangram-planwerkstatt.de; linus.schade@telekom.de; kadir.karthigesu@dfmg.de; dirk.ebrecht@vodafone.com; joerg.borm@telefonica.com; mrehse@united-internet.de; torsten.kreitlow@americantower.com; christoph.heuer@vantagetowers.com

Betreff: T: 28.06.2023_Entwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes M-V und der Landesbauordnung M-V; hier: Verbandsanhörung (nur per Mail)

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Angelegenheit finden Sie anbei die folgenden Dokumente zur Kenntnis verbunden mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum **28. Juni 2023** (an dieses Funktionspostfach).

Anlage 1_ Anschreiben Verbandsanhörung inkl. Verteiler

Anlage 2_Gesetzentwurf inkl. Begründung

Über Ihre Rückmeldungen freue ich mich und verbleibe bis dahin mit freundlichen Grüßen

Christin-Elisa Möhring

Abteilung 2

Digitalisierung der Verwaltung, digitale Infrastruktur und Geoinformation



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung

Schloßstr. 6 – 8 | 19053 Schwerin

Telefon +49 385 588 12234

christin-elisa.moehring@im.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>

Drzisga, Christina

Von: Linus.Schade@telekom.de
Gesendet: Mittwoch, 28. Juni 2023 12:03
An: IM_Koordinierung.Abtteilung2
Betreff: AW: 28.06.2023_Entwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes M-V und der Landesbauordnung M-V; hier: Verbandsanhörung (nur per Mail)

Sehr geehrte Frau Möhring,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir verweisen in diesem Fall auf die Stellungnahme des Bitkom, der wir uns inhaltlich anschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Linus Schade

Deutsche Telekom AG
Konzernzentrale

Linus Schade

Beauftragter Landespolitik für Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein
Politische Interessenvertretung

Kronshagener Weg 107, 24116 Kiel
+49 431 145 6338 (Festnetz)
+49 151 7447 9278 (Mobil)
E-Mail: linus.schade@telekom.de
www.telekom.com
www.telekom.com/politik-und-regulierung

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.com/pflichtangaben

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN

Von: IM_Koordinierung.Abtteilung2 <IM_Koordinierung.Abtteilung2@im.mv-regierung.de>

Gesendet: Mittwoch, 17. Mai 2023 19:35

An: poststelle@landtag-mv.de; post@buergerbeauftragter-mv.de; sgt@stgt-mv.de; stefanie.homp@landkreistag-mv.de; post@landkreistag-mv.de; peter.handsche@lkt-seenplatte.de; info@ak-mv.de; info@schwerin.ihk.de; info@rostock.ihk.de; info@neubrandenburg.ihk.de; info@hwk-schwerin.de; info@hwk-omv.de; info@ingenieurkammer-mv.de; mecklenburg@uv-mv.de; info@rostock.uv-mv.de; info@uv-vorpommern.de; info@vumv.de; info@ego-mv.de; info@kowamv.de; info@schornsteinfeger-mv.de; schwerin@wagner-weinke.de; a.adjinski@stalumm.mv-regierung.de; Wille@VDV-online.de; edgar-will@t-online.de; WBV-Mueritz@t-online.de; info@bauverband-mv.de; info@bfw-nord.de; geschaeftsstelle@bda-mv.de; vorsitzender@bdb-mv.de; kontakt@hugmv.de; info@bvpi.de; info@vdiv-nord.de; meck-pomm@vbi.de; info@tangram-planwerkstatt.de; Schade, Linus <Linus.Schade@telekom.de>; Karthigesu, Kadir <Kadir.Karthigesu@dfmg.de>; dirk.ebrecht@vodafone.com; joerg.borm@telefonica.com; mrehse@united-internet.de; torsten.kreitlow@americantower.com; christoph.heuer@vantagetowers.com

Betreff: T: 28.06.2023_Entwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes M-V und der Landesbauordnung M-V; hier: Verbandsanhörung (nur per Mail)

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Angelegenheit finden Sie anbei die folgenden Dokumente zur Kenntnis verbunden mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum **28. Juni 2023** (an dieses Funktionspostfach).

Anlage 1_ Anschreiben Verbandsanhörung inkl. Verteiler

Anlage 2_Gesetzentwurf inkl. Begründung

Über Ihre Rückmeldungen freue ich mich und verbleibe bis dahin
mit freundlichen Grüßen

Christin-Elisa Möhring

Abteilung 2

Digitalisierung der Verwaltung, digitale Infrastruktur und Geoinformation



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung

Schloßstr. 6 – 8 | 19053 Schwerin

Telefon +49 385 588 12234

christin-elisa.moehring@im.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>

Drzisga, Christina

Von: IM_Koordinierung.Abteilung2
Gesendet: Dienstag, 30. Mai 2023 11:39
An: Lehmann-Schmidtke, Julia
Betreff: WG: 28.06.2023_Entwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes M-V und der Landesbauordnung M-V; hier: Verbandsanhörung (nur per Mail)

Liebe Frau Lehmann-Schmidtke,

würden Sie bitte die Beantwortung und/oder Rücksprache bzgl. der u.g. Anfrage übernehmen?

Danke und LG,
Christin-Elisa Möhring
II 230-4

Tel. 12234

Von: Kadir.Karthigesu@dfmg.de <Kadir.Karthigesu@dfmg.de>
Gesendet: Freitag, 26. Mai 2023 17:25
An: IM_Koordinierung.Abteilung2 <IM_Koordinierung.Abteilung2@im.mv-regierung.de>
Betreff: AW: 28.06.2023_Entwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes M-V und der Landesbauordnung M-V; hier: Verbandsanhörung (nur per Mail)

Sehr geehrte Frau Möhring,

die im Gesetzesentwurf aufgeführten Änderungen sind nachvollziehbar und werden daher von uns begrüßt.

Ist Ihrerseits eine Änderung an §35 Abs.5 BauGB zur Sicherung der Rückbauverpflichtung geplant?
Die darin aufkommende Frage ist inwiefern dem Bauamt eine Bürgschaft ausreicht beim Auseinanderfall von Bauherr und Eigentümer.

Gerne können wir uns hierzu nochmal vertieft austauschen, sofern die Thematik bei Ihnen noch nicht platziert ist.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Schöne Pfingsten und viele Grüße
Kadir Karthigesu

Deutsche Funkturm

Sales & Marketing
Kadir Karthigesu
Virtuelles Portfoliomanagement
Buchberger Str. 4-12, 10365 Berlin
+49 30 8353 10090 (Tel.)
+49 151 730 438 67 (Mobil)
E-Mail: kadir.karthigesu@dfmg.de
www.dfmg.de

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.dfmg.de/pflichtangaben

Von: IM_Koordinierung.Abteilung2 <IM_Koordinierung.Abteilung2@im.mv-regierung.de>
Gesendet: Mittwoch, 17. Mai 2023 19:35
An: poststelle@landtag-mv.de; post@buengerbeauftragter-mv.de; sgt@stgt-mv.de; stefanie.homp@landkreistag-mv.de; post@landkreistag-mv.de; peter.handsche@lkt-seenplatte.de; info@ak-mv.de; info@schwerin.ihk.de;

info@rostock.ihk.de; info@neubrandenburg.ihk.de; info@hwk-schwerin.de; info@hwk-omv.de;
info@ingenieurkammer-mv.de; mecklenburg@uv-mv.de; info@rostock.uv-mv.de; info@uv-vorpommern.de;
info@vumv.de; info@ego-mv.de; info@kowamv.de; info@schornsteinfeger-mv.de; schwerin@wagner-weinke.de;
a.adjinski@stalumm.mv-regierung.de; Wille@VDV-online.de; edgar-will@t-online.de; WBV-Mueritz@t-online.de;
info@bauverband-mv.de; info@bfw-nord.de; geschaeftsstelle@bda-mv.de; vorsitzender@bdb-mv.de;
kontakt@hugmv.de; info@bvpi.de; info@vdiv-nord.de; meck-pomm@vbi.de; info@tangram-planwerkstatt.de;
Schade, Linus <Linus.Schade@telekom.de>; Karthigesu, Kadir <Kadir.Karthigesu@dfmg.de>;
dirk.ebrecht@vodafone.com; joerg.borm@telefonica.com; mrehse@united-internet.de;
torsten.kreitlow@americantower.com; christoph.heuer@vantagetowers.com

Betreff: T: 28.06.2023_Entwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes M-V und der Landesbauordnung M-V;
hier: Verbandsanhörung (nur per Mail)

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Angelegenheit finden Sie anbei die folgenden Dokumente zur Kenntnis verbunden mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum **28. Juni 2023** (an dieses Funktionspostfach).

Anlage 1_ Anschreiben Verbandsanhörung inkl. Verteiler

Anlage 2_Gesetzentwurf inkl. Begründung

Über Ihre Rückmeldungen freue ich mich und verbleibe bis dahin
mit freundlichen Grüßen

Christin-Elisa Möhring

Abteilung 2

Digitalisierung der Verwaltung, digitale Infrastruktur und Geoinformation



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung

Schloßstr. 6 – 8 | 19053 Schwerin

Telefon +49 385 588 12234

christin-elisa.moehring@im.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Christin-Elisa Möhring
19048 Schwerin

Die Verbandsvorsteherin

Bearbeiter: Nicole Kuprat
Abteilung: Geschäftsführung
Telefon: 03 85 / 77 33 47 - 10
Email: nicole.kuprat@ego-mv.de
Aktenzeichen:

Schwerin, 28. Juni 2023

- nur per E-Mail -

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern
Hier: Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung**

Sehr geehrte Frau Möhring,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.05.2023 und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung zum o.g. Referentenentwurf.

Den von Ihnen angebrachten und begründeten Vorschlägen zur Änderung des E-Government-Gesetzes können wir grundsätzlich vollständig zustimmen. Zu einigen Punkten möchten wir dennoch nachfolgend Stellung beziehen:

Zu § 2 Abs. 1 (Einsatz eSiegel für Bescheide):

Wie schon in unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Verbandskonsultation vom 03.06.2022 angeführt, muss die Einführung des behördlichen e-Siegel als Schriftformsstitut ebenfalls flankierend im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) betrachtet werden. Dies haben Sie unter B. Besonderer Teil der Begründung zwar aufgeführt; eine entsprechende Regelung sollte aber nicht in Vergessenheit geraten. Darüber hinaus plädieren wir dafür, den Behörden nach § 1 die Infrastrukturen und Anwendungen, um die Signaturen und Siegel empfangen und prüfen zu können, analog zur in § 2a OZG-Änderungsgesetz vorgesehen Regelung des Bundes¹ zentral als E-Government-Basisdienst zur Verfügung zu stellen.

¹ Vgl. Formulierung im Entwurf eines OZG-Änderungsgesetzes:

„§ 2a Siegeldienst; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine öffentliche Stelle des Bundes zu bestimmen, die den Behörden des Bundes zur Unterstützung ihrer elektronischen Verwaltungstätigkeit einen zentralen Siegeldienst bereitstellt.

(2) Der zentrale Siegeldienst erfüllt mindestens die folgenden Basisfunktionen:

1. Erstellung qualifizierter elektronischer Siegel,
2. Validierung qualifizierter elektronischer Siegel und Signaturen sowie
3. Erstellung digitaler Siegel zum optisch verifizierbaren kryptographischen Schutz von Verwaltungsdokumenten.“

Geschäftsstelle:

Eckdrift 103
19061 Schwerin

Amtsgericht Schwerin
HRA 3949

Kontakt:

Telefon 0385 / 77 33 47-0
Fax 0385 / 77 33 47-28
E-Mail info@ego-mv.de
De-Mail: poststelle@ego-mv.de-mail.de
Web www.ego-mv.de

Bankverbindung:

IBAN DE27 1203 0000 1001 1855 35
BIC BYLADEM1001
Deutsche Kreditbank Berlin
Steuer-Nr. 090/144/00882
USt.-IdNr. DE279621892

Zu § 2 neuer Abs. 2 (Erweiterung Zugangseröffnung):

Schon in unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Verbandskonsultation vom 03.06.2022 haben wir angeregt, mindestens einen Zugang zu eröffnen, bei dem die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet werden kann. Eine diesbezügliche Regelung haben Sie nun für die Behörden des Landes aufgenommen. Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind davon nicht betroffen, könnten aber sicherlich unabhängig von einer gesetzlichen Regelung einen weiteren Zugang eröffnen. Die Zugangseröffnung der Nutzenden ist jedoch nur auf die Anmeldung über ein Nutzerkonto beschränkt. In Umsetzung des Ziels A.4 der [Nationalen E-Government-Strategie](#)² sollte jedoch ergänzend geprüft werden, inwieweit die Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen generell auf elektronischem Wege geregelt werden kann, und zwar grundsätzlich in jeder Angelegenheit, z.B. auch, um Nachfragen im Zusammenhang mit der Übermittlung elektronischer Dokumente zu klären. Dies kann schließlich dazu beitragen, das im Vorblatt genannte Ziel zu erreichen, durch Vereinfachung der internen und externen Kommunikation insgesamt die Qualität und Effizienz des öffentlichen Verwaltungshandelns zu erhöhen und so Verwaltungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen leichter zugänglich zu machen, vor allem vor dem Hintergrund, dass mit der in § 1a OZG-Änderungsgesetz vorgesehen Regelung des Bundes insbesondere Unternehmensleistungen künftig nur noch elektronisch angeboten werden sollen. Insofern halten wir eine Regelung in Anlehnung an die Formulierung aus Rheinland-Pfalz³ für geboten.

Zu § 2 neuer Abs. 4 (Einrichtung von Verwaltungsportalen):

Der neue Absatz 4 entspricht entgegen Ihrer Ausführungen unter B. Besonderer Teil nicht der bisherigen Regelung in § 2 Absatz 2 Satz 4 bis 5. Die Regelung, dass die Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts dem Verwaltungsportal des Landes beitreten können, wurde mit der Änderung gestrichen. Die Streichung ist zwar nachvollziehbar, da sich daraus weiterhin keine Verpflichtung zur Nutzung des Verwaltungsportals durch die Kommunen begründet und diese mit Verweis auf die E-Government-Basisdienste-Landesverordnung ungeachtet etwaiger Regelungen im EGovG M-V die Komponenten Identitätsnachweis, Bereitstellung von Informationen und Formularen für das Anbieten von elektronischen Verwaltungsleistungen sowie elektronische Bezahlungsmöglichkeiten als E-Government-Basisdienste beziehen können, dennoch wäre eine Klarstellung dahingehend wünschenswert, dass die Kosten für die Nutzung dieses Verwaltungsportales durch die Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ebenfalls durch das Land getragen werden, § 15 Absatz 1 Satz 2 folglich ebenso keine Anwendung findet. Eine solche

² Vgl. Formulierung zu Ziel A.4 der Nationalen E-Government-Strategie:

„Verwaltungsangelegenheiten lassen sich über das Internet abschließend elektronisch erledigen. Verwaltungsangelegenheiten können orts- und zeitunabhängig erledigt werden. Hierzu streben Bund, Länder und Kommunen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an,

- elektronische und papiergebundene Kommunikation rechtlich gleichzustellen und
- Schriftformerfordernisse und Formvorschriften abzubauen. [...]“

³ Vgl. Formulierung in § 3 Abs. 3 EGovGRP:

„(3) Die Übermittlung elektronischer Informationen und Dokumente durch die Behörden ist zulässig, soweit die Empfängerin oder der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Die Behörden setzen für die von ihnen übermittelten Informationen und Dokumente ein geeignetes Verschlüsselungsverfahren ein.“

Geschäftsstelle:

Eckdrift 103
19061 Schwerin

Amtsgericht Schwerin
HRA 3949

Kontakt:

Telefon 0385 / 77 33 47-0
Fax 0385 / 77 33 47-28
E-Mail info@ego-mv.de
De-Mail: poststelle@ego-mv.de-mail.de
Web www.ego-mv.de

Bankverbindung:

IBAN DE27 1203 0000 1001 1855 35
BIC BYLADEM1001
Deutsche Kreditbank Berlin
Steuer-Nr. 090/144/00882
USt.-IdNr. DE279621892

klarstellende Regelung hatten wir bereits in unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Verbandskonsultation vom 03.06.2022 gefordert.

Eine Regelung, dass die Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts dem Verwaltungsportal des Landes beitreten können, ist auch unter dem Gesichtspunkt des § 5 OZG und der damit im Zusammenhang stehenden [IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund](#) (ITSiV-PV) notwendig. Der Zweckverband hatte bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in Ihrem Hause nachgefragt, ob die ITSiV-PV nur für diejenigen Behörden gilt, die (neben dem Verwaltungsportal des Landes) ein eigenes Portal inkl. den Komponenten Identitätsnachweis, Bereitstellung von Informationen und Formularen für das Anbieten von elektronischen Verwaltungsleistungen sowie elektronische Bezahlungsmöglichkeiten aufbauen und betreiben oder ob alle Behörden unter diese Verordnung fallen, auch wenn sie ausschließlich an das Verwaltungsportal des Landes angebunden und kein eigenes Portal betreiben werden. Dazu wurde uns mündlich mitgeteilt, dass die ITSiV-PV nur von denjenigen Behörden zu berücksichtigen ist, die sich neben dem Verwaltungsportal des Landes ein eigenes Portal aufbauen wollen. Demnach wäre die ITSiV-PV für fast alle Kommunen in MV nicht relevant, wenn sie dem Verwaltungsportal des Landes beitreten. Eine Klarstellung dazu fehlt bislang allerdings. Insofern regen wir zusätzliche Regelungen zur ITSiV-PV an, insbesondere zur Aufklärung, was wann genau von den Behörden erwartet wird. Nicht nur, dass die Frage nach der Zuständigkeit gemäß § 3 ITSiV-PV mit den Regelungen zum Verwaltungsportal des Landes nach § 2 neuer Absatz 4 ungeklärt bleibt, es fehlt darüber hinaus aus unserer Sicht eine Regelung zu den „mittelbar an den Portalverbund angebundene informationstechnische Systeme öffentlicher Stellen, die sich für die Anbindung der Dienste der in Nummer 1 genannten Stellen bedienen“.

Darüber hinaus ist eine Änderung der E-Government-Basisdienste-Landesverordnung vonnöten, da die Behörden nach § 2 Absatz 2 BasDi LVO M-V aktuell „nur“ ihre Verpflichtungen nach § 3 Absatz 1, 2 und 3 (Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen) und § 6 (Georeferenzierung) mithilfe der E-Government-Basisdienste erfüllen können.

Zu § 3 Abs. 2a (Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen):

Die Regelung, dass zukünftig die Fachbereiche stärker in die Pflicht genommen werden sollen, bürger- oder unternehmensrelevante Leistungsinformationen zu neuen oder auch geänderten leistungsbezogenen Rechtsgrundlagen bereitzustellen, wird begrüßt. Da jedoch die Zurverfügungstellung der Leistungsinformationen besondere Relevanz für die Kommunen hat, ist es wünschenswert, statt der Verankerung einer zentralen Landesredaktion die Einrichtung einer übergreifenden Redaktion zwischen Land und Kommunen zu regeln bzw. die Einbindung der Kommunen in redaktionelle Abstimmungsprozesse verbindlich festzulegen, insbesondere, da nach § 15 Absatz 3 Satz 3 die Standards des IT-PLR auch von den Kommunen (=Behörden) anzuwenden sind.

Geschäftsstelle:

Eckdrift 103
19061 Schwerin

Amtsgericht Schwerin
HRA 3949

Kontakt:

Telefon 0385 / 77 33 47-0
Fax 0385 / 77 33 47-28
E-Mail info@ego-mv.de
De-Mail: poststelle@ego-mv.de-mail.de
Web www.ego-mv.de

Bankverbindung:

IBAN DE27 1203 0000 1001 1855 35
BIC BYLADEM1001
Deutsche Kreditbank Berlin
Steuer-Nr. 090/144/00882
USt.-IdNr. DE279621892

Ergänzend zu den geplanten Änderungen des Gesetzes haben wir folgende Hinweise und Anregungen:

I. Datenübermittlung (§ 13 EGovG M-V)

Wie schon in unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Verbandskonsultation vom 03.06.2022 angeregt, erscheint es insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden elektronischen Verwaltungsverfahren, die auch Ebenen übergreifend genutzt werden sollen, sinnvoll, den Geltungsbereich des § 13 auch auf die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auszudehnen.

II. E-Government-Basisdienste (§ 15 EGovG M-V)

Mit Bezug auf die zuletzt geführten Verhandlungen mit dem Land zur Finanzierungsaufteilung von E-Government-Basisdiensten und kooperativen Komponenten bedarf es dringend einer Regelung, für welche E-Government-Basisdienste Mehrkosten durch die jeweilige Behörde zu übernehmen sind (vgl. auch Regelungen § 25 Abs. 4 EGovGRP), vor allem aber auch was unter Mehrkosten zu verstehen ist und für welche Leistungen diese anfallen.

Bezugnehmend auf Absatz 4 regen wir ferner an, dass die E-Government-Basisdienste-Landesverordnung bei erkennbaren Anpassungsbedarfen unter vorheriger Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände erweitert bzw. geändert wird, um Transparenz und insbesondere Akzeptanz zur Mitnutzung aller Behörden zu erzielen. Der kooperative Aufbau und die spätere gemeinsame Nutzung der Lösungen durch alle Behörden ist sinnvoll, nicht nur vor dem Hintergrund der effizienten und wirtschaftlichen Umsetzung des OZG, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der zum Aufbau von Infrastrukturen und Komponenten benötigten personellen und finanziellen Ressourcen sowie den steigenden Anforderungen an Datenschutz und IT-Sicherheit.

Lassen Sie uns abschließend noch einen redaktionellen Hinweis geben:

Der uns von Ihnen vorgelegte Referentenentwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern verweist in Artikel 1 Satz 1 auf das Gesetz vom 25. April 2016 (GVObI. M-V S. 198), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVObI. M-V S. 1138) geändert worden ist. Die Internetseite [Landesrecht M-V](#) verweist jedoch auf die letzte Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (GVObI. M-V S. 637, 639).

Für Rückfragen oder weiterführende Erläuterungen zu den vorgenannten Ausführungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Nicole Kuprat
Verbandsvorsteherin

Geschäftsstelle:

Eckdrift 103
19061 Schwerin

Amtsgericht Schwerin
HRA 3949

Kontakt:

Telefon 0385 / 77 33 47-0
Fax 0385 / 77 33 47-28
E-Mail info@ego-mv.de
De-Mail: poststelle@ego-mv.de-mail.de
Web www.ego-mv.de

Bankverbindung:

IBAN DE27 1203 0000 1001 1855 35
BIC BYLADEM1001
Deutsche Kreditbank Berlin
Steuer-Nr. 090/144/00882
USt.-IdNr. DE279621892



Die IHKs
in Mecklenburg-Vorpommern



///03.07.23///
9209997106110

IHK zu Rostock | Postfach 10 52 40 | 18010 Rostock

Recht, Steuern und Handelsregisterwesen

Ministerium für Inneres, Bau und
Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin

Ansprechpartner **Doreen Wiesner-Da-
maschke**
T. +49 381 338 420
F. +49 381 338 409

- Nur per Mail –
christin-elisa.moehring@im.mv-regierung.de

Doreen.Wiesner-Da-
maschke
@rostock.ihk.de

www.ihk.de/rostock

Datum 26.06.2023
Ihr Zeichen

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern (EGovG M-V) und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vor- pommern (LBauO M-V)

Sehr geehrte Frau Möhring,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Benehmen mit der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern sowie der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin stehen wir dem weiteren Digitalisierungsprozess in der Landesverwaltung positiv gegenüber. Wir begrüßen insbesondere, die Beschleunigung der Prozesse und die Vereinfachung der internen und externen Kommunikation sowie die Steigerung der Qualität und Effizienz des Verwaltungshandelns.

Vor diesem Hintergrund bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchten uns wie folgt äußern:

I. Zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern (EGovG M-V)

1. § 1 Aktualisierung des Geltungsbereiches

Ziel des Gesetzes ist es unter anderem die organisationsübergreifende Zusammenarbeit der Verwaltungen unterschiedlicher Ebenen im Land zu regeln. Um dies lückenlos zu gewährleisten, ist die Erweiterung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf den Landesrechnungshof, den Landtag sowie den Bürgerbeauftragten und den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern sinnvoll und folgerichtig. Es sollte generell überprüft werden, ob die Herausnahme von Verwaltungsbereichen aus dem Anwendungsbereich noch zeitgemäß bzw. erforderlich ist. Zu bevorzugen sind nach hiesiger Auffassung Regelungen, die möglichst wenig Ausnahmen vom Anwendungsbereich vorsehen.

2. § 2 Abs. 1 Eröffnung eines elektronischen Zugangs zur Verwaltung auch für Dokumente mit einem qualifizierten elektronischen Siegel

Wir begrüßen die Erweiterung der Zugangsmöglichkeit für Dokumente, die auch mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen sind. Die hier geltenden rechtlichen Grundlagen finden sich in der so genannten eIDAS-Verordnung ("electronic IDentification, Authentication and Trust Service"). Dort sind die Vorgaben und Anforderungen für die elektronischen Vertrauensdienste als digitale „Bausteine“ geregelt, um bisher analoge Prozesse, wie z. B. die handschriftliche Unterschrift in elektronischer Form zu übermitteln. Ziel ist es, einen umfassenden grenz- und branchenübergreifenden Rahmen für sichere, vertrauenswürdige und barrierefrei zu nutzende elektronische Transaktionen zu schaffen. Im Ergebnis sollte grundsätzlich der Abbau bürokratischer Hürden so umfangreich wie möglich erfolgen und daher auch das entsprechende qualifizierte elektronische Siegel mit einbezogen werden.

3. § 2 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 *Streichung der Verpflichtung zur Bereitstellung eines De-Mail-Zugangswegs*

Da De-Mail in der Praxis auf Grund der Kosten und Komplexität wenig genutzt wird, unterstützen wir eine Streichung der aus der Soll-Vorschrift resultierenden Verpflichtung zur Eröffnung eines De-Mail-Zuganges. Dabei muss gewährleistet werden, dass Unternehmen und Bürger Behörden weiterhin per De-Mail übermitteln können.

4. *Einfügung eines sicher verschlüsselten Zugangs bei Nutzung des Nutzerkontos auch für die Nutzenden*

Die EGovG M-V-Regelungen werden durch die Verpflichtung des Bundes und der Länder aus § 3 Abs. 2 OZG geprägt, im Portalverbund Nutzerkonten bereitzustellen, die vor allem eine einheitliche, möglichst im Sinne des „Once-only-Prinzips“ für verschiedene Verwaltungsleistungen nutzbare Identifizierung von Bürgern und Unternehmen ermöglichen sollen. Auf dieser Grundlage ist es erforderlich für die Nutzung, den Abruf von Verwaltungsleistungen oder Verwaltungsakten bspw. einen sicheren verschlüsselten Zugang zu gewährleisten.

5. *Erweiterung aktuell implementierter Identifikationsmittel durch Öffnungsklausel unter anderem hinsichtlich eIDAS-Verordnung konformer Identifikationsmittel*

Die Erweiterung aktuell implementierter Identifikationsmittel durch die Öffnungsklausel, halten wir für nachvollziehbar und konsequent, um so unter anderem die elektronischen Transaktionen zugänglicher zu gestalten.

6. *Aufnahme einer dem § 9 OZG (Bekanntgabe des Verwaltungsaktes) entsprechenden Regelung – bezogen auf den Vollzug von Landesrecht*

Es ist ebenfalls sinnvoll, die Regelungen und damit die Fiktionen der Bekanntgabe zu harmonisieren. Mit Aufnahme einer dem § 9 OZG entsprechenden Regelung im EGovG M-V - bezogen auf den Vollzug von Landesrecht- besteht insoweit kein Widerspruch zu § 41 Abs. 2 a VwVfG M-V.

7. *Aufnahme einer dem § 8 OZG (Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung) entsprechenden Regelung – bezogen auf den Vollzug von Landesrecht*

Wir befürworten die Aufnahme einer Regelung entsprechend § 8 Abs. 6 S. 2 OZG. Auch sehen wir die Aufnahme einer landesrechtlichen Parallelregelung als notwendig an, sofern es sich bei § 8 Abs. 6 S. 2 OZG um keine Regelung des übergreifenden informationstechnischen Zugangs zu Verwaltungsleistungen i.S.v. Art. 91c Abs. 5 GG handelt.

II. Zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)

Im Ergebnis sollen die vorgeschlagenen Änderungen der Landesbauordnung die Verfahren vereinfachen.

Vor diesem Hintergrund beurteilen wir die geplanten Anpassungen wie folgt:

1. *Erweiterung von § 6 Absatz 1 Satz 4 um Antennen im Außenbereich*

Eine Erleichterung des Aufbaus von Antennenanlagen ist grundsätzlich sinnvoll, um eine flächendeckende Telekommunikation zu gewährleisten und zu verbessern. In Einzelfällen, in denen eine Beeinträchtigung zu befürchten ist, ist eine Korrektur über das Rücksichtnahmegebot möglich.

2. *Streichung des Schriftformerfordernisses in § 57 Absatz 4*

Im Sinne des Bürokratieabbaus sowie der medienbruchfreien Kommunikation und in Anbetracht der Umsetzung des OZG wird dieses Vorhaben begrüßt.

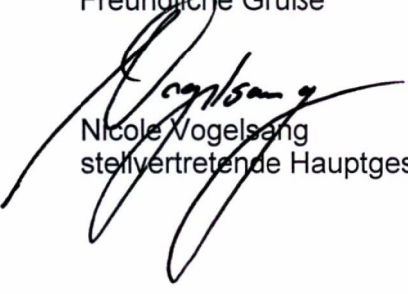
3. *Änderung des § 61 Abs. 1 Nr. 5 a) LBauO M-V: Anhebung der Höhe von verfahrensfreien Anlagen bei der Errichtung auf Gebäuden auf 15 m und bei der Errichtung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich auf 20 m.*

Auch diese Änderung begrüßen wir als deutliche Verfahrenserleichterung.

4. *Aufnahme des § 61 Absatz 1 Nr. 13 g LBauO M-V: Ortsveränderliche Antennenanlagen, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden*

Der Mobilfunkausbau stellt in unserem Flächenland einen besonders wichtigen Faktor für die Wirtschaft dar. Die geplante Änderung ermöglicht eine flexible und bedarfsgerechte Erweiterung des Netzes.

Freundliche Grüße



Nicole Vogelsang
stellvertretende Hauptgeschäftsführerin der geschäftsführenden IHK

per E-Mail: IM_Koordinierung.Abteilung2@im-mv-regierung.de

19053 Schwerin
Lennéstraße 1, Schloss
Telefon: 0385 525-2120
Telefax: 0385 525-2121
E-Mail: direktor@landtag-mv.de
Internet: www.landtag-mv.de

Ihre Schreiben/vom

Mein Zeichen/vom
J/100

Datum
26.06.2023

**Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes
Mecklenburg-Vorpommern und der Landesbauordnung
Mecklenburg-Vorpommern
hier: Verbandsanhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgelegten Gesetzentwurf möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Der Landtag begrüßt das Anliegen, das E-Government-Gesetz hinsichtlich seines Anwendungsbereich mit Blick auf die stark voranschreitende Digitalisierung der Verwaltung zu prüfen.

Im Hinblick auf den geplanten Anwendungsbereich ist zum Zwecke der Klarstellung notwendig, die geplante Regelung in § 1 Abs. 3 Nr. 4 um einen Halbsatz zu erweitern und wie folgt zu fassen:

„des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und den Landtag gelten § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1, § 4 und § 9, **soweit öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten wahrgenommen werden**“.

Außerdem ist die Anwendbarkeit der Regelung des § 13 zu streichen. Gemäß § 13 soll für die elektronische Datenübermittlung CN LAVINE genutzt werden, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Vorgesehene Abweichungen davon sind zu begründen und der für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Der Landtag ist jedoch nicht an eine Entscheidung der für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde gebunden. Da der Landtag als Legislative nicht zu den Ressorts und der Exekutive gehört.

Dies gilt auch soweit der Landtag etwaige öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten wahrnimmt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'A' followed by a horizontal stroke and a small flourish.

Armin Tebben

Von: Lydia Kaempfe <lydia.kaempfe@datenschutz-mv.de>
Gesendet: Freitag, 21. Juli 2023 12:33
An: Möhring, Christin-Elisa
Betreff: Änderung des EGovG M-V und der LBauO M-V

Sehr geehrte Frau Möhring,

ich habe zwischenzeitlich aus unserem Haus die Rückmeldung bekommen, dass lediglich hinsichtlich des § 2 Abs. 1 keine Bedenken bestünden. Bei § 2 Abs. 3 sehen wir die Gefahr, dass die Regelung faktisch auf eine Anbindung am M-V Service hinausläuft, auch weil Bürgerinnen und Bürgern schwer zu vermitteln wäre, wenn wir uns für ein anderes Produkt entscheiden. Dies würde dann wiederum dazu führen, dass die von uns zu kontrollierende Stelle uns indirekt ein bestimmtes Produkt "vorschreiben" könnte, was mit der Unabhängigkeit aus Art. 52 DS-GVO nicht zu vereinbaren wäre.

Ich bitte Sie daher, auch § 2 Absatz 3 für den LfDI M-V für NICHT anwendbar zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lydia Kämpfe

--

c/o
Der Landesbeauftragte fuer Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1, Schloss Schwerin
D-19053 Schwerin
Telefon +49-385-59494-40
E-Mail lydia.kaempfe@datenschutz-mv.de

<https://www.datenschutz-mv.de> * <https://www.informationsfreiheit-mv.de>

Allgemeiner Hinweis: Auf elektronischem Weg sollten vertrauliche Informationen stets verschlüsselt übertragen werden. Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist über unsere Internetseite abrufbar (<https://www.datenschutz-mv.de/datenschutzerklaerung/#email>).

Informationen nach Art. 13 DS-GVO zu der Verarbeitung personenbezogener Daten durch unsere Behörde finden Sie unter <https://www.datenschutz-mv.de/behoerde/art13>

Drzisga, Christina

Von: Rene Weichelt <rene.weichelt@datenschutz-mv.de>
Gesendet: Donnerstag, 27. Juli 2023 18:02
An: Möhring, Christin-Elisa
Cc: Sabine Schmidt; Lydia Kaempfe
Betreff: Re: AW: Änderung des EGovG M-V und der LBauO M-V
Anlagen: OpenPGP_signature.dat

Vorgang 0.3.7.004/050

Sehr geehrte Frau Möhring,

vielen Dank für Ihre Rückfrage. Wir können Ihnen mitteilen, dass wir bezüglich § 2 Abs. 1 des o.g. Entwurfs (Zugangseröffnung für qualifiziert signierte oder qualifiziert gesiegelte Dokumente) keine Vorlaufzeit benötigen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

René Weichelt

--

c/o
Der Landesbeauftragte fuer Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1, Schloss Schwerin
D-19053 Schwerin
Telefon +49-385-59494-41
E-Mail rene.weichelt@datenschutz-mv.de

<https://www.datenschutz-mv.de> * <https://www.informationsfreiheit-mv.de>

Allgemeiner Hinweis: Auf elektronischem Weg sollten vertrauliche Informationen stets verschlüsselt übertragen werden. Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist über unsere Internetseite abrufbar (<https://www.datenschutz-mv.de/datenschutzerklaerung/#email>).

Informationen nach Art. 13 DS-GVO zu der Verarbeitung personenbezogener Daten durch unsere Behörde finden Sie unter: <https://www.datenschutz-mv.de/behoerde/art13>

----- Originalnachricht -----

Betreff: AW: Änderung des EGovG M-V und der LBauO M-V
Datum: 24.07.2023 13:40
Von: Möhring, Christin-Elisa <Christin-Elisa.Moehring@im.mv-regierung.de>
An: Lydia Kaempfe <lydia.kaempfe@datenschutz-mv.de>

Sehr geehrte Frau Kämpfe,

vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Ich werde den Gesetzentwurf entsprechend Ihrer Hinweise anpassen.

Benötigen Sie für den § 2 Absatz 1 dann noch die Vorlaufzeit von sechs Monaten oder kann diese Vorschrift direkt ab Inkrafttreten gelten?

Mit freundlichen Grüßen,
Christin-Elisa Möhring



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisie-
rung Mecklenburg-Vorpommern
Frau Christin-Elisa Möhring
19048 Schwerin

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:
Christian Schulenburg
Telefon: (03 85) 30 31-311
E-Mail:
christian.schulenburg@landkreistag-mv.de

IM_Koordinierung.Abteilung2@im.mv-regierung.de

Unser Zeichen: 062.11-Schu/Be
Schwerin, den 28. Juni 2023

Gesetzentwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern hier: Verbandsanhörung

Sehr geehrte Frau Möhring,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern Stellung nehmen zu können.

Aus den Landkreisen haben uns folgende Hinweise erreicht.

1. Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern

1. § 1 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Tätigkeit

...

5. der Wildschadensausgleichskassen gilt § 10 Absatz 1 nicht.“

Die Jagdgenossenschaften sind gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 10 EGovG M-V von den Regelungen des EGovG M-V bereits ausgenommen. Dieses trifft jedoch nicht für die Wildschadensausgleichskassen (WSAK) zu. Die WSAK werden ehrenamtlich geführt. Zu den Aufgaben gehört, Beitragspflichtige jährlich zu bescheiden und ggf. zu mahnen. Dazu kommt die eigentliche Aufgabe der WSAK, die Regulierung von Wildschäden. Eine Umsetzung des EGovG M-V ist von den WSAK nicht leistbar. Die Ausnahme für § 10 Absatz 1 greift zu kurz und die WSAK müssen den Jagdgenossenschaften gleichgestellt werden.

„§ 2 Elektronische Kommunikation

- (1) Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen sind, zu eröffnen.“*

Die Eröffnung eines elektronischen Zugangs zur Verwaltung mit einem qualifizierten elektronischen Siegel wird sehr befürwortet, da es die Handhabung von qualifizierten elektronischen Signaturen wesentlich erleichtern kann. Unklar ist jedoch weiterhin, welche rechtliche Wirkung dieses Siegel hat und ob es grundsätzlich der Schriftform gleichgesetzt wird.

- (2) „Jede Behörde des Landes ist zusätzlich verpflichtet, einen sicher verschlüsselten elektronischen Zugang zu eröffnen. Wenn Nutzende durch Anmeldung über ihr Nutzerkonto ein elektronisches Verwaltungsverfahren einleiten oder mit der Behörde durch Nachrichten, die sie über das Postfach versendet haben, in Kontakt treten, eröffnen sie für dieses Verfahren einen Zugang nach § 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Die Nutzenden sind darüber bei der Einrichtung des Nutzerkontos oder eines sonstigen sicher verschlüsselten elektronischen Zugangs im Sinne des Satz 1 ausdrücklich zu informieren.“*

Die Einführung eines sicher verschlüsselten Zugangs bei Nutzung eines Nutzerkontos ist ebenfalls sehr zu begrüßen, da dies über die Basiskomponenten im MV-Nutzerkonto gelöst werden kann.

- (3) Jede Behörde des Landes, der Gemeinden, Ämter und Landkreise ist verpflichtet, in elektronischen Verwaltungsverfahren, die über öffentlich zugängliche Netze erreichbar sind und in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen elektronischen Identitätsnachweis*

Es ist bedauerlich, dass Mecklenburg-Vorpommern auf die Möglichkeit der Nutzung der Steuer-ID verzichtet. Durch den Fokus auf die eID des Personalausweises wird dieser zukünftig zwar verstärkt in Nutzung kommen, die Nutzbarkeit desselben inkl. der AusweisApp2 muss jedoch deutlich einfacher werden.

- (5) Mit Einwilligung des Nutzers kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Nutzer oder seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von dessen Postfach nach § 2 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes, das Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes ist, abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Behörde für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. Der Nutzer oder sein Bevollmächtigter wird spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihm angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich.*

Die Bekanntgabe eines elektronischen Verwaltungsaktes wird neu geregelt. Es sollte zusätzlich darauf hingewiesen werden, dass die Regelung des § 41 Absatz 2a Verwaltungsverfahrensgesetzes M-V damit geändert werden müsste, da sonst unterschiedliche Regelungen bestehen.

Die Abschaffung der Bereitstellungsverpflichtung eines De-Mail-Zugangs ist zu begrüßen, da sich die Nutzung sowohl in der Verwaltung als auch bei den Bürgern nicht durchgesetzt hat.

§ 3 Absatz 2a wird wie folgt neu gefasst:

„Die obersten Landesbehörden stellen mit Unterstützung einer zentralen Landesredaktion zu neuen oder zu ändernden leistungsbegründenden Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes allgemeine Leistungsinformationen nach einem festgelegten Standard zur Verfügung. Unter Leistungsinformationen fallen Leistungszuschnitte und -beschreibungen sowie Prozess- und Datenfeldinformationen. Der Standard wird vom IT-Planungsrat festgelegt. Die zentrale Landesredaktion wird bei der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde geführt.“

Für die Stärkung des Prozess- und Datenfeldbausteins ist die Skalierung zu berücksichtigen und auf eine ausreichende Ausstattung der Landesredaktion in personeller und technischer Hinsicht zu achten. Insbesondere die Anpassung des § 3 Absatz 2a zur Unterstützung der zentralen Landesredaktion ist ein längst überfälliger Schritt in der Umsetzung von Gesetzen und Normen.

§18 Evaluierung

Bereits im Jahr 2021 sollte eine Evaluierung stattfinden. Eine Berichterstattung gegenüber dem Landtag ist bisher nicht erfolgt. Eine Evaluierung soll nun bis zum 31. Dezember 2026 erfolgen. Aus unserer Sicht ist eine zeitnahe Evaluierung unabdingbar. Der Zeitraum bis 2026 ist zu langfristig.

Wiederkehrend wird die Frage nach der Finanzierung von OZG und eGovG-Aktivitäten, insbesondere auch bei EfA-Leistungen in den verschiedenen Veranstaltungen gestellt. Bisher wurden keine klaren Entscheidungen getroffen, mit welchen zusätzlichen finanziellen Belastungen die Kommunen und Gemeinden langfristig rechnen müssen. Sollte es zu finanziellen Belastungen kommen, müssen diese im Rahmen der Konnexität ausgeglichen werden.

In der Zielbeschreibung zur Änderung des eGovG wurde darüber hinaus eine zusätzliche Novellierung des Gesetzes angekündigt. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern bietet seine frühzeitige Mitwirkung an, damit Digitalisierung weiterhin stärker als kooperative Aufgabe wahrgenommen wird und eine Beteiligung nicht erst über eine formelle Anhörung im Gesetzgebungsverfahren erfolgt.

2. Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

§ 6 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Satz 2 gilt nicht im Außenbereich

- 1. für Antennen einschließlich der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich und*
- 2. für Windenergieanlagen.“*

Die Erweiterung um Antennenanlagen im § 6 Abs.1 Satz 4 LBauO M-V ist als problematisch anzusehen. Es könnte zu Spannungen zwischen etwaiger vorhandener Wohnbebauung und dem Antennenträger ohne Höhenbegrenzung im angrenzenden Außenbereichsgrundstück kommen. Derzeit werden Antennenträger üblicherweise als ca. 40 m hohe Masten errichtet. Für diese würde diese Aussage ebenfalls zutreffen.

Während die größeren Windkraftanlagen aus immissionsrechtlichen Gründen entsprechende Abstände zu Wohnbebauungen einhalten müssen, rücken Funkmastanlagen hingegen teilweise dicht an die Wohnbebauung heran.

§ 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 15 m, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich frei stehend mit einer Höhe bis zu 20 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage; bei Masten mit mehr als 10 m Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden,“

b) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe f wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„ortsveränderliche Antennenanlagen, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden; bei Masten mit mehr als 10 m Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden;“

Hinsichtlich der Änderungen in der Verfahrensfreiheit stellt sich die Frage, wer vor Baubeginn die Beurteilung des qualifizierten Tragwerksplaners prüft. Beim § 61 Abs. 1 Nummer 13 LBauO M-V ist außerdem fraglich, wie bei ortsveränderlichen Antennenanlagen die Einhaltung der 24 Monate überprüft werden kann. Hier wäre ggf. ein Anzeigeverfahren sinnvoll.

Die Streichung des Schriftformerfordernisses in § 57 Absatz 4 kann nur als konsequent erachtet werden, da auch die Bauvorlageverordnung bereits dahingehend geändert worden ist. Es bedarf aus technischen oder organisatorischen Gründen jedoch einer Übergangsregelung (analog zu § 2 Abs. 7 Satz 2 BauVorlVO M-V).

Grundsätzlich betrifft die Befreiung des Schriftformerfordernis nur die Anträge nach der LBauO M-V. Dies reicht nicht aus und aktuell gibt es zur Schriftformerfordernissen und anderen

Tatbeständen weiterer Paragraphen bereits Ausnahmegenehmigungen, die in Teilen zum 01.01.2024 auslaufen und nun auch gestrichen oder im Sinne der erteilten Ausnahmegenehmigungen geregelt werden sollten. Dies betrifft beispielsweise die folgenden Paragraphen:

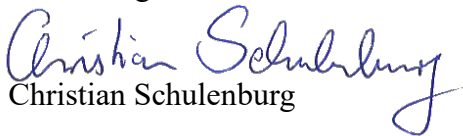
- § 65 Absatz 1 Satz 1 LBauO M-V,
- § 67 Absatz 2 LBauO M-V,
- § 68 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 LBauO M-V,
- § 72 Absatz 3 LBauO M-V,
- § 73 Absatz 2 LBauO M-V und
- § 1 Absatz 2 Satz 1 BauVorIVO M-V

Aufgrund gegebenenfalls noch zu einem späteren Zeitpunkt eingehender Hinweise aus dem Baubereich behalten wir uns eine Ergänzung unserer Stellungnahme vor.

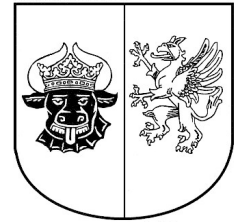
Für evtl. Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Christian Schulenburg

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Christin-Elisa Möhring
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

per Mail an: im_koordinierung.abteilung2@im.mv-regierung.de, christin-elisa.moehring@im.mv-regierung.de

Aktenzeichen/Zeichen: 0.34.64/GI
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-224
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2023-06-22

Entwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern Verbandsanhörung in Ihrer Mail vom 17.05.2023

Sehr geehrte Frau Möhring,

ich bedanke mich für die Zusendung des o. a. Entwurfes und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Voran stellen müssen wir, dass wir es für nicht sachgerecht halten, zwei vollständig unterschiedliche Regelungsmaterien in einem Artikelgesetz zusammenzufassen. Als Gemeinsamkeit zwischen beiden hier zu ändernden Gesetzen können wir nur erkennen, dass beide aus dem Innenministerium stammen. Das reicht unserer Auffassung nach nicht dafür aus, hier aus zwei Gesetzesinitiativen ein Gesetz zu machen.

A. Die Änderungen im E-Government-Gesetz finden insoweit unsere Zustimmung, sofern wir nicht nachfolgend klare Bedenken vorbringen, die unserer Ansicht nach zu berücksichtigen wären.

Zum einen vermissen wir, die von unserem Verband und vor allem vom Zweckverband Elektronische Verwaltung im letzten Jahr in der Stellungnahme zum Eckpunktpapier dieses Gesetzes angeregten Änderungen z. B. zu den Basisdiensten, zu den IT-Landesstandards und der behördenübergreifenden Zusammenarbeit. Seit dieser

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Stellungnahme unserer Verbände ist ein Jahr vergangen, es wurde viel in der Sache gesprochen, aber letztlich keine Lösung gefunden. Wir können daher nicht erkennen, warum man nicht diese grundsätzlichen fortbestehenden Anregungen aufgenommen hat, wenn das Gesetz nun geändert werden soll.

Zum anderen nehmen wir Bezug auf die Stellungnahme des Zweckverbandes Elektronische Verwaltung, die wir uns zu Eigen machen, soweit wir nicht im Nachfolgenden gesondert ausführen. Erneut verweisen wir ausdrücklich auf unsere Forderung, dass es sich bei den Festlegungen in der vorherigen Gesetzesänderung und auch dieser um solche handelt, die dem Konnexitätsprinzip unterfallen und daher Konnexitätsverhandlungen voraussetzen. Dies ist letztlich der Tatsache geschuldet, dass die Verwaltungen weiterhin zwei Wege eröffnen müssen, nämlich den analogen und den digitalen. Insofern ist damit ein ausgleichspflichtiger Mehraufwand verbunden. Die bisherigen Gespräche zur Kostenverteilung bei gesetzten Standards (§ 15) oder solchen, die noch folgen werden, sind bisher nicht interessengerecht erfolgt. Gerade angesichts des OZG 2.0 ist hier noch vieles offen. Vor allem ist dies deshalb von Belang, da die E-Gov-BasisDVO nach § 15 Abs. 4 durch die Landesregierung erlassen wird, spricht der Landesgesetzgeber an dieser maßgeblichen Festlegung mit Auswirkung auf die Kostenverteilung nicht beteiligt ist. Hier wäre es wünschenswert, dass schon der Gesetzgeber klare Anforderungen bei dem Zukunftsthema setzt, damit die Entwicklung in unserem Land nicht noch weiter hinter denen in anderen Ländern zurückfällt. Überdies sollte klar geregelt werden, dass der Lenkungsausschuss bei der Verordnung nicht nur zu beteiligen ist, sondern auch seine Zustimmung erforderlich ist.

B. Zur Änderung der Landesbauordnung haben wir folgende Anregungen:

Zu Artikel 2 Änderung der Landesbauordnung M-V:

Zu 1. § 6 Absatz 1 Satz 4 LBauO M-V

Die geplante Änderung „Satz 2 gilt nicht im Außenbereich 1. für Antennen einschließlich der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich...“ ist nicht eindeutig nachvollziehbar. Demnach kann verstanden werden, dass eine Abstandsfläche von Antennen, die zwar im Außenbereich errichtet werden, gegenüber Grundstücken im Innenbereich jedoch erforderlich ist. Die aktuelle Musterbauordnung kennt diese Sonderregel im Übrigen nicht.

Zu 2: § 57 Abs. 4 LBauO M-V wird aufgehoben.

Fraglich ist, ob durch den geplanten Wegfall des § 57 (4) LBauO M-V (Schriftformerfordernis z.B. bei Bescheiden wie Ablehnungen) Rechtssicherheit gewährleistet werden kann. Dass eine Baugenehmigung schriftlich zu ergehen hat, ist ja noch einmal gesondert im § 72 LBauO M-V geregelt. Hier würden wir für die elektronische Baugenehmigungen auf die elektronische, qualifizierte Signatur zurückzugreifen. Mit Wegfall des § 57 (4) LBauO M-V wäre für Ablehnungen keine Schriftform erforder-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

lich. Maßgeblich wäre aber für die Fristen ein Zugang der Ablehnung, ggfs. über eine Fiktion, die einen Anknüpfungspunkt braucht (sog. Abvermerk, § 41 VwVfG). Bei der elektronischen Bekanntgabe werden aber weitergehende Dokumentationspflichten gefordert, die ein „Fehlerpotenzial“ für einen Widerspruch/eine Klage bilden, § 41 (2 und 2a) VwVfG.

Zu 3: Änderung des § 61 Absatz 1 Nr. 5 a) und Nr. 13 LBauO M-V

Neueingefügt werden soll in beide Nummern: „; *bei Masten mit mehr als 10 m Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt werden*“. § 66 Absätze 2 und 3 Nr. 2 d LBauO M-V sollen nicht geändert werden.

Im Teil 5 Abschnitt 2 der LBauO M-V werden die Genehmigungspflicht und die Genehmigungsfreiheit und im anschließenden Abschnitt 3 Genehmigungsverfahren legal geregelt. Mit den geplanten Änderungen soll aus dem Abschnitt 3 die Aufstellung eines Standsicherheitsnachweises und die bauaufsichtliche Prüfung (§ 66 Absätze 2 und 3 LBauO M-V) mit der Genehmigungsfreiheit (§ 61 LBauO M-V) verknüpft werden. Mit seinen Beschlüssen hat das OVG Greifswald jedoch auf eine klare Trennung des Verfahrensrechts und der bautechnischen Prüfung verwiesen (OVG Greifswald, Beschl. v. 05.07.2017 3 M 179/17, OVG Greifswald, Beschl. v. 06.01.2016 – 3 M 78/15), die durch die geplante Gesetzanpassung erfolgen würde.

Zudem stellt sich hier die Frage, ob die Neueinfügung nicht sogar überregelt wirkt, da ohnehin für Masten (bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m) auch die Anforderungen nach § 66 Absätze 2 und 3 LBauO M-V gelten.

Die aktuelle Musterbauordnung kennt diese Sonderregel im Übrigen nicht.

Weitere Änderungsvorschläge:

Bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises bei Gebäudeklassen 4

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 wird die Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft, der Brandschutznachweis jedoch nicht. Hierdurch würde eine Präventionserweiterungen im Brandschutz erfolgen. Wir regen an, dass die nachstehend angeführte, fett-markierte Regelung für die Gebäudeklasse 4 aus Schleswig-Holstein auch in Mecklenburg-Vorpommern sinngemäß aufgenommen wird.

„§ 70 Bautechnische Nachweise

[...]

(4) Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, ist der Brandschutznachweis von

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

1. einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Brandschutz oder
2. einer oder einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat, die oder der den Tätigkeitsbereich und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes entsprechend Nummer 1 nachgewiesen hat, die oder der unter Beachtung des § 6 Absatz 9 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes in einer von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein zu führenden Liste eingetragen ist,

zu erstellen; vergleichbare Eintragungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes. **Wenn der Brandschutznachweis nicht von einer Person im Sinne des Satzes 1 erstellt wird, ist der Brandschutz durch eine Person im Sinne des Satzes 1 bauaufsichtlich zu prüfen und zu bescheinigen, es sei denn, die Bauaufsichtsbehörde prüft den Brandschutz selbst.** Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Erstellung von Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gilt § 9a Absatz 3 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige oder der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der Architekten- und Ingenieurkammer einzureichen ist.“

Damit wäre sichergestellt, dass entweder eine besonders geschulte Person (Prüffingenieur für Brandschutz oder gleichwertig) die Erstellung des Brandschutznachweises übernommen hat oder dass eine Prüfung dieses Nachweises durch einen Prüffingenieur oder die Bauaufsicht erfolgt. Die Probleme in der Umsetzung der Projekte der Gebäudeklasse 4 können wir stichpunktartig anführen und im Einzelfall mit Beispielen aus der Praxis belegen:

- Auswahl von Rettungsgeräten (Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und deren Material)
- Bemessung von Rettungsfenstern (sowohl in Bezug auf die Abmessungen als auch die Lage)
- Bemessung von Aufstellflächen für die Hubrettungsfahrzeuge sowie die zugehörigen Zufahrten
- Ausführung von Gebäudeabschlusswänden (bauliche Anforderungen, Dämmstoff-Verwendung)
- Ausführung von Türen im Zuge von Rettungswegen und zu Abschluss von Nutzungseinheiten

Wir konnten teilweise derartige Fehler im Bestand nur noch im Nachhinein feststellen, bspw. im Zuge von Real-Einsätzen, glücklicherweise selten Brandgeschehen.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

§ 6 Abs. 6 Abstandsflächen, Abstände

Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht

1. vor die Außenwand vortretende Bauteile **um nicht mehr als 0,50 m** wie Gesimse und Dachüberstände,

- ⇒ Die Festlegung eines Wertes eines konkreten Wertes fördert die eindeutige, einheitliche Auslegung des Gesetzes.

§ 7 Teilung von Grundstücken

~~(1) Durch die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes widersprechen.~~

~~(2) Soll bei einer Teilung nach Absatz 1 von Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes abgewichen werden, ist § 67 entsprechend anzuwenden.~~

(1) Durch die Teilung eines Grundstücks, das bebaut ist oder auf Grund einer Baugenehmigung oder einer Genehmigungsfreistellung nach § 62 bebaut werden darf, dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes widersprechen. Entspricht die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, nicht den Anforderungen des Satzes 1 oder des § 19 Absatz 2 des Baugesetzbuchs, so darf eine die Teilung vorbereitende Liegenschaftsvermessung nur vorgenommen werden, wenn die erforderliche Abweichung nach § 67 zugelassen oder die erforderliche Befreiung erteilt ist.

- ⇒ Hierdurch würde die Prävention gestärkt werden. In der Praxis führen Grundstücksteilungen immer wieder zu Verstößen gegen das Baurecht, deren Heilung entweder nicht möglich ist oder nur unter großen Umständen im Nachgang geheilt werden kann.

§ 48 Abs. 4 Wohnungen

In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Eigentümer von Nutzungseinheiten sind verpflichtet, diese entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.

- ⇒ Die Regelung dient der Festlegung der Verantwortlichkeiten.

§ 49 Stellplätze, Garagen und Abstellplätze **Abstellmöglichkeiten** für Fahrräder

Abs. 2 Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen oder Garagen sowie **von Abstellmöglichkeiten** für Fahrräder zu verwenden für...

- ⇒ Die Regelung stellt klar, dass auch die Geldbeträge für nicht hergestellte Fahrradabstellmöglichkeiten der Zweckbindung unterliegen.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

§ 72 Baugenehmigung, Baubeginn

Abs. 1 Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. **Die Bauaufsichtsbehörde kann den Bauantrag auch ablehnen, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt, die nicht im Genehmigungsverfahren nach §§ 63, 64 enthalten sind.**

- ⇒ Diese Ergänzung gibt der Bauaufsicht die Möglichkeit Baugenehmigungen nicht zu erteilen, wenn bekannt ist, dass gegen öffentliches Recht verstoßen wird, welches nicht im Prüfprogramm enthalten ist.

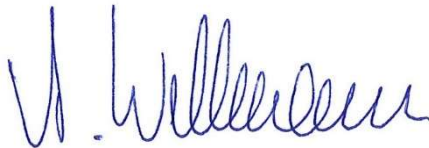
§ 84 Abs. 1 Ordnungswidrigkeiten

Nr. 3a ohne bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweis oder ohne bauaufsichtliche geprüften Brandschutznachweis nach § 66 Abs.3 mit der Ausführung eines Bauvorhabens beginnt,

- ⇒ Die Regelung würde es ermöglichen, Verfahren nach dem OWiG einzuleiten, wenn die Bauherren ohne erforderliche bautechnische Nachweise mit dem Bau beginnen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (E-Government-Gesetz: Herr Glaser, 0385/3031-224, glaser@stgt-mv.de und Landesbauordnung: Herr Kröger, 0385/3031-221, kroeger@stgt-mv.de).

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Stellungnahme der Vantage Towers AG zu dem Entwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommerns

28. Juni 2023

I. Gesamtbetrachtung

Eine leistungsstarke und flächendeckende Mobilfunkversorgung ist eine zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Digitalisierung relevanter Lebens- und Wirtschaftsbereiche sowie für einen effektiven Klima- und Umweltschutz in Deutschland.

Langwierige Genehmigungsverfahren für Mobilfunkmasten erschweren den Mobilfunkausbau in Deutschland derzeit erheblich. Von der Standortwahl bis zur Inbetriebnahme eines Mastes vergehen mitunter 24 Monate. Allein die Genehmigungsverfahren dauern häufig ein Jahr oder sogar länger. Hier bedarf es einer deutlichen Beschleunigung.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht vor, die Verfahrensdauer bei Planungs- und Genehmigungsverfahren mindestens zu halbieren. Dies erfordert konkrete Maßnahmen von Bund und Ländern. Gerade in der Landesbauordnung liegt für die Länder ein zentraler Hebel, um die Errichtung von Mobilfunkmasten und damit den Mobilfunkausbau zu beschleunigen.

Vor diesem Hintergrund ist die von der Landesregierung angestoßene Novellierung der Landesbauordnung im Rahmen des vorgelegten Entwurfs zum *Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommerns*, die auch weitreichende Änderungen für Mobilfunkvorhaben vorsieht, ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere die geplante Erweiterung der Genehmigungsfreiheit für Mobilfunkmasten im Außenbereich und für mobile Antennenträger birgt Potenzial, dem Mobilfunkausbau im Land einen merklichen Schub zu verpassen.

Damit die unteren Bauaufsichtsbehörden mit der steigenden Genehmigungslast – insbesondere angesichts der Netzverdichtung im Zuge des 5G-Ausbaus – Schritt halten können, sollten im Rahmen der anstehenden Änderung der Landesbauordnung allerdings weitere bauordnungsrechtliche Erleichterungen für den Mobilfunkausbau ins Auge gefasst werden. Diese könnten maßgeblich dazu beitragen, dass in den kommenden Jahren Funklöcher schneller geschlossen, der neuste Mobilfunkstandard überall verfügbar gemacht und die Konnektivität entlang von Verkehrswegen entscheidend verbessert würden.

II. Beurteilung ausgewählter geplanter Änderungen

Anhebung der genehmigungsfreien Höhe von Mobilfunkmasten im Außenbereich auf ≥ 20 Meter

Verfahren für Baugenehmigungen für Masten im Außenbereich sind besonders langwierig und können oft über ein Jahr dauern. Um eine flächendeckende Mobilfunkversorgung bundesweit

sicherzustellen, müssen jedoch insbesondere auch die – häufig im Außenbereich liegenden – Verkehrswege und weißen Flecken abgedeckt werden.

Die angestrebte Anhebung der genehmigungsfreien Höhe für Mobilfunkmasten von 15 Meter auf 20 Meter kann dazu beitragen, die Anzahl der notwendigen Genehmigungsverfahren zu reduzieren und insbesondere den Ausbau an Verkehrswegen sowie die Abdeckung weißer Flecken zu beschleunigen.

Einführung einer Verfahrensfreiheit für das Aufstellen ortsveränderlicher Antennenträger mit einer Standdauer von bis zu 24 Monaten

Die Verfahrensfreistellung für mobile Antennenträger erleichtert das temporäre Überbrücken von Versorgungslücken oder -engpässen in der Mobilfunkversorgung in Deutschland erheblich. Erfahrungsgemäß dauert die Inbetriebnahme eines (permanenten) Mobilfunkmastes – gemessen ab Beginn der Standortakquise – bis zu zwei Jahre. Diesen Zeitraum gilt es, mit mobilen Antennenträgern zu überbrücken. Insofern würde eine Verfahrensfreistellung für mobile Antennenträger mit einer Standdauer von bis zu 24 Monaten die Konnektivität im Land erheblich verbessern und es Mobilfunknetzbetreibern parallel ermöglichen, dauerhafte Standorte zu errichten.

Darüber hinaus ist die Aufrechterhaltung der Mobilfunkabdeckung in Krisen essenziell, etwa für die Abgabe von Notrufen oder die Koordinierung von Einsatzkräften. Daher würde die Genehmigungsfreiheit ortsveränderlicher Mobilfunkmasten ebenso gewährleisten, dass in Krisenregionen, in denen die (Wieder-)Herstellung der Mobilfunkversorgung oberste Priorität haben muss, unmittelbar für eine Netzabdeckung gesorgt werden kann.

Wegfall des Abstandsflächenerfordernisses für Mobilfunkmasten im Außenbereich

Derzeit gilt in Mecklenburg-Vorpommern für Antennenanlagen im Außenbereich eine Mindestabstandsflächentiefe von 0,2 H. Abstandsflächenvorgaben gelten insbesondere vor dem Hintergrund der Belichtung, Belüftung, Besonnung von Grundstücken und der Wahrung eines Sozialabstands zum Nachbarn. Gerade im Außenbereich spielen diese Aspekte jedoch in der Regel keine Rolle. Insofern ist der geplante Wegfall des Abstandsflächenerfordernisses für Mobilfunkmasten im Außenbereich mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich zu begrüßen.

Relevanz haben die Abstandsflächenvorschriften für den Mobilfunkausbau im Wesentlichen nur für die Errichtung freistehenden Funkmasten inklusive zugehöriger gebäudegleicher Systemtechnikcontainer. Das betrifft vor allem die Versorgung der ländlichen Bereiche. Gerade vor dem Hintergrund der Notwendigkeit eines vermehrten Ausbaus in ländlichen Gebieten bietet es sich an, die Abstandsflächenerfordernisse für Mobilfunkmasten im Außenbereich – unabhängig der Maße des Masts – gänzlich entfallen zu lassen, zumal diese ohnehin keine gebäudegleiche Wirkung entfalten. Dadurch können die Zahl der in Betracht kommenden Grundstücke für die Standortsuche erhöht und der Ausbau noch weiter beschleunigt werden.

In Niedersachsen sind Masten im Außenbereich nicht abstandsflächenrelevant. Dies ist auch in Bayern und Sachsen-Anhalt geplant, wo entsprechende Gesetzgebungsverfahren laufen.

III. Weitere Maßnahmen mit Beschleunigungspotenzial für den Mobilfunkausbau

Einführung einer Genehmigungsfiktion für Mobilfunkmasten

Für Mobilfunkmasten von bis zu 30 Metern Höhe, die nicht unter den Geltungsbereich der Genehmigungsfreiheit fallen, räumt das vereinfachte Genehmigungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit einer Genehmigungsfiktion mit einer Frist von drei Monaten nach Bauantragsstellung bereits ein.

Um die erforderliche Reichweite der Antennen sicherzustellen, braucht es allerdings regelmäßig Mobilfunkmasten in Höhe von über 30 Metern – insbesondere im Außenbereich. Ausbauende Unternehmen können in diesen Fällen dementsprechend nicht von der bestehenden Regelung im Bauordnungsrecht profitieren. Daher sollte in der Bauordnung von Mecklenburg-Vorpommern eine Genehmigungsfiktion für Mobilfunkmasten eingeführt werden.

Eine solche Regelung kann nur im Zusammenspiel mit einer sogenannten Vollständigkeitsfiktion große Wirkung zeigen. Demnach kann der Bauantragssteller bei Bauanträgen für Mobilfunkmasten davon ausgehen, dass die Bauantragsunterlagen einen Monat nach Einreichung als vollständig gelten, sofern die Behörde innerhalb dieses Zeitraums keine Nachforderung gestellt hat. Andernfalls kann der Genehmigungsprozess durch immer neue Nachforderungen seitens der Behörde verzögert werden, wodurch die Genehmigungsfiktion ausgehebelt werden würde. Das Land Berlin verfügt zumindest im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren bereits über eine entsprechende Regelung.

Diese Gesetzesanpassung würde den Mobilfunkausbau in Mecklenburg-Vorpommern deutlich beschleunigen. Ohnehin wird heute nur ein Bruchteil der Mobilfunkstandorte nicht genehmigt. Zudem sind die ausbauenden Unternehmen dazu verpflichtet, die Masten auf eigene Kosten zurückzubauen, sollte sich im Nachgang herausstellen, dass baurechtliche Vorgaben nicht beachtet wurden.

Zudem würde eine solche Fiktion nicht nur die kommunale Verwaltung entlasten, sondern kann auch technisch als vertretbar angesehen werden, da Mobilfunkmasten einen hohen Standardisierungsgrad aufweisen und den strengen DIN-Vorgaben an die Standsicherheit sowie den elektromagnetischen Grenzwerten der Bundesnetzagentur entsprechen müssen. Daneben wird bei jeder Anlage geprüft, ob sie bauplanungsrechtliche Belange berührt (bspw. Lage, Sichtbarkeit und sonstige städtebauliche Auswirkungen).

Bayern plant im Rahmen der laufenden Novelle seiner Landesbauordnung die Einführung einer Genehmigungsfiktion samt Vollständigkeitsfunktion für Mobilfunkmasten. Auch der rheinland-pfälzische Mobilfunkpakt und der Koalitionsvertrag der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen sehen die Einführung einer solchen Genehmigungsfiktion vor.

Genehmigungsfreie Höhe für Masten im Innenbereich auf ≥ 15 Meter anheben

Die Höhe eines Mobilfunkmasts bestimmt seine Reichweite maßgeblich mit – höhere Masten erlauben größere Reichweiten. Zusätzlich bringt der Roll-out des 5G-Mobilfunkstandards eine höhere Sendeleistung der Antennen mit sich, wodurch sich der vertikale Sicherheitsabstand erhöht. Dies erfordert wiederum eine Erhöhung des Antennenträgers.

Eine Anhebung der genehmigungsfreien Höhe von 10 auf 15 Meter würde sicherstellen, dass Bestandsstandorte nach Einführung der neuen Mobilfunktechnologie weiterhin betrieben werden können und nicht in die Genehmigungspflicht, die oftmals viele Monate in Anspruch nehmen kann, fallen.

Eine Reihe von Bundesländern hat die genehmigungsfreie Höhe von Masten im Innenbereich bereits auf 15 Meter angehoben: Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Rheinland-Pfalz und Brandenburg. In Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen-Anhalt sind entsprechende Änderungen angestoßen worden.

Klarstellung der Baugenehmigungsfreiheit für das Nachrüsten/Aufrüsten bereits genehmigter Standorte vornehmen

Es hat sich gezeigt, dass neue Mobilfunkstandards in immer kürzeren Abständen Marktreife erlangen. Dieser Trend wird sich voraussichtlich weiter fortsetzen. Um das Potenzial neuer Mobilfunktechnologien zügig ausschöpfen zu können, bedarf es der Möglichkeit einer raschen genehmigungsfreien Nachrüstung bestehender Mobilfunkstandorte.

Vor dem Hintergrund des 5G-Ausbaus ist daher eine Klarstellung in der Landesbauordnung notwendig, um das nachträgliche Anbringen sowie den Austausch von Antennen an grundsätzlich baugenehmigungspflichtigen, aber bereits genehmigten Standorten, baugenehmigungsfrei zu ermöglichen.

In Niedersachsen und dem Saarland gilt bereits eine Genehmigungsfreiheit für das Nach- und Aufrüsten von Mobilfunkantennen. Eine entsprechende Klarstellung findet sich auch in der Begründung zum Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 von Nordrhein-Westfalen.

Über Vantage Towers

Vantage Towers ist mit rund 83.000 Funkmaststandorten in zehn Ländern ein führender Funkmastbetreiber in Europa, der Menschen, Unternehmen und internetfähige Geräte miteinander verbindet – in Städten wie auf dem Land.

Das Unternehmen wurde 2020 gegründet und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Zum Portfolio von Vantage Towers gehören Türme, Masten, Dachstandorte, Distributed Antenna Systems (DAS) sowie Small Cells. Durch den Bau, Betrieb und die Vermietung dieser Infrastruktur an (Mobil-) Funknetzbetreiber, IoT-Anbieter oder Versorgungsunternehmen leistet Vantage Towers einen wichtigen Beitrag zu einem besser vernetzten Europa.

Während der Strom, den Vantage Towers für den Betrieb der Infrastruktur benötigt, bereits zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen stammt, wird grüne Energie zunehmend direkt an den Standorten mit Hilfe von Solarzellen, Mikrowindturbinen und in Zukunft auch Wasserstofflösungen erzeugt. Dies fügt sich gut in die Gesamtstrategie des Unternehmens ein, eine nachhaltige Digitalisierung in Europa voranzutreiben und Kunden durch technologische Innovation bei der Dekarbonisierung und der Erreichung ihrer Klimaziele zu unterstützen.

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere Website unter <https://www.vantagetowers.com/de>.

VATM e. V. • Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin

Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Telefon	Datum
Gerrit Wernke	berlin@vatm.de	030 / 50 56 15 39	030 / 814 760 80	28.06.2023

Stellungnahme

im Rahmen der Verbandsanhörung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern Stellung nehmen zu können. Als Telekommunikationsgesamtverband möchten wir die besondere Perspektive auf für die Beschleunigung des Mobilfunkausbaus relevante Punkte, sprich auf die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern hervorheben.

Der Mobilfunknetzausbau wird nahezu vollständig eigenwirtschaftlich durch die Telekommunikationsunternehmen erbracht. Mit insgesamt bundesweit über 80.000 realisierten Antennenstandorten hat die Branche umfangreiche Erfahrungswerte zur Realisierung eines hocheffizienten Ausbaus der Mobilfunkinfrastruktur. Allerdings wird das Tempo des Mobilfunknetzausbaus maßgeblich durch Faktoren beeinflusst, die häufig außerhalb des direkten Einflussbereichs der Telekommunikationsunternehmen liegen. Konkret geht es um behördliche Genehmigungsprozesse, die einen wesentlichen zeitlichen Anteil beim Rollout von Funkmasten ausmachen.

Gerade in der Landesbauordnung liegt für die Länder ein zentraler Hebel, um die Errichtung von Mobilfunkmasten und damit den Mobilfunkausbau zu beschleunigen. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht ebenfalls vor, die Verfahrensdauer bei Planungs- und Genehmigungsverfahren mindestens zu halbieren. Konkrete Maßnahmen von Bund und Ländern sind somit erforderlich. Der VATM begrüßt vor diesem Hintergrund ausdrücklich die von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern angedachte Novellierung der LBO, die auch weitreichende Änderungen im Telekommunikationsbereich vorsieht. Dies betrifft insbesondere die geplante Erweiterung der Genehmigungsfreiheit für Mobilfunkmasten im Außenbereich und für mobile Antennenträger. Dies setzt Potenziale frei, die dem Mobilfunkausbau in Mecklenburg-Vorpommern einen merklichen Geschwindigkeitsschub geben.

Nichtsdestotrotz steigt die Genehmigungslast der unteren Bauaufsichtsbehörden. Um hier Schritt halten zu können, sollten im Zuge der LBO-Novellierung weitere bauordnungsrechtliche Erleichterungen in Betracht gezogen werden. Dadurch könnten Funklöcher noch schneller geschlossen, der neueste Mobilfunkstandard weiter ausgerollt und der Empfang entlang der Verkehrswege deutlich verbessert werden.

Der VATM möchte dahingehend insbesondere zu Artikel 2 (Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern) folgende Punkte anmerken:

Abstandsflächen

Nummer 1 (§ 6 Abstandsflächen, Abstände)

Abstandsflächenvorgaben gelten insbesondere vor dem Hintergrund der Belichtung, Belüftung, Besonnung von Grundstücken und der Wahrung eines Sozialabstands zum Nachbarn. Gerade im Außenbereich spielen diese Aspekte jedoch in der Regel keine Rolle. Der geplante Wegfall des Abstandsflächenanfordernisses für Mobilfunkmasten im Außenbereich mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich ist somit zu begrüßen. Dadurch können die Anzahl der in Betracht kommenden Grundstücke für die Standortsuche erhöht und der Ausbau beschleunigt werden.

Wir sprechen uns allerdings darüber hinaus für einen grundsätzlichen Entfall der Abstandsflächen – unabhängig von den Maßen des Mastes – aus. Dies kann insbesondere vor dem Hintergrund der Notwendigkeit eines vermehrten Ausbaus im ländlichen Raum dienlich sein, zumal diese Abstandsflächenanfordernis ohnehin keine gebäudegleiche Wirkung entfaltet. Die Zahl der in Betracht kommenden Grundstücke für die Standortsuche kann dadurch erhöht und der Ausbau noch weiter beschleunigt werden.

Nummer 3 (§ 61 Verfahrensfrei Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen)

Anhebung der genehmigungsfreien Höhen

Wir begrüßen die vorgesehene Anhebung der genehmigungsfreien Höhe im Außenbereich auf 20 Meter.

Baugenehmigungsverfahren für Masten im Außenbereich sind besonders langwierig und können durchaus über ein Jahr dauern. Um eine flächendeckende Mobilfunkversorgung bundesweit sicherzustellen, müssen jedoch insbesondere auch die – häufig im Außenbereich liegenden – Verkehrswege und weißen Flecken abgedeckt werden.

Die angestrebte Anhebung der genehmigungsfreien Höhe für Mobilfunkmasten von 15 auf 20 Meter kann dazu beitragen, die Anzahl der notwendigen Genehmigungsverfahren zu reduzieren und insbesondere den Ausbau an Verkehrswegen sowie die Abdeckung weißer Flecken zu beschleunigen. Die Höhe eines Mobilfunkmastes bestimmt seine Reichweite maßgeblich mit – höhere Masten erlauben größere Reichweiten. Zusätzlich wird der Roll-out des neuen 5G-Mobilfunkstandards eine höhere Sendeleistung der Antennen mit sich bringen, wodurch sich der vertikale Sicherheitsabstand erhöht. Dies erfordert wiederum eine Erhöhung des Antennenträgers.

Darüber hinaus würde eine Anhebung der genehmigungsfreien Höhe von 10 Meter auf 15 Meter im Innenbereich auch zusätzlich sicherstellen, dass Bestandsstandorte nach Einführung der neuen Mobilfunktechnologie weiterhin betrieben werden können und nicht in die Genehmigungspflicht, die oftmals viele Monate in Anspruch nehmen kann, fallen. Viele andere Bundesländer haben bereits eine solche Änderung angestoßen, darunter Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen-Anhalt.

24-monatige Verfahrensfreiheit für das Aufstellen ortsveränderlicher Antennenträger

Die Verfahrensfreistellung für mobile Antennenträger erleichtert das temporäre Überbrücken von Versorgungslücken oder -engpässen in der Mobilfunkversorgung in Deutschland erheblich. Erfahrungsgemäß dauert die Inbetriebnahme eines (permanenten) Mobilfunkmastes – gemessen ab Beginn der Standortakquise – bis zu zwei Jahre. Diesen Zeitraum gilt es mit mobilen Antennenträgern zu überbrücken. Insofern würde eine Verfahrensfreistellung für mobile Antennenträger mit einer Standdauer von bis zu 24 Monaten die Konnektivität im Land verbessern und es Mobilfunknetzbetreibern parallel ermöglichen, dauerhafte Standorte zu errichten.

Darüber hinaus ist die Aufrechterhaltung der Mobilfunkabdeckung in Krisen essenziell, etwa für die Abgabe von Notrufen oder die Koordinierung von Einsatzkräften. Daher würde die Genehmigungsfreiheit ortsveränderlicher Mobilfunkmasten ebenso gewährleisten, dass in Krisenregionen, in denen die (Wieder-)Herstellung der Mobilfunkversorgung oberste Priorität haben muss, unmittelbar für eine Netzabdeckung gesorgt werden kann.

Weitere Maßnahme, die den Mobilfunkausbau deutlich beschleunigen würden: Einführung einer Genehmigungsfiktion für Mobilfunkvorhaben

Für Mobilfunkmasten, die nicht unter den Geltungsbereich der Genehmigungsfreiheit fallen, könnte die Einführung einer Genehmigungsfiktion zu spürbaren Verfahrensbeschleunigungen führen. Bisher räumt das vereinfachte Genehmigungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit einer Genehmigungsfiktion für Mobilfunkmasten von bis zu 30 m Höhe mit einer Frist von drei Monaten nach Bauantragsstellung ein.

Für die erforderliche Reichweite der Antennen werden allerdings regelmäßig Mobilfunkmasten in Höhe von über 30 m benötigt, insbesondere im Außenbereich. Ausbauende Unternehmen profitieren somit aktuell nicht von der bestehenden Regelung im Bauordnungsrecht. Eine Einführung einer Genehmigungsfiktion für Mobilfunkmasten – unabhängig von ihrer Höhe – sollten dementsprechend in der Bauordnung eingeführt werden.

Eine solche Fiktion würde nicht nur die kommunale Verwaltung entlasten, sondern kann auch technisch als vertretbar angesehen werden, da Mobilfunkmasten einen hohen Standardisierungsgrad aufweisen sowie den strengen DIN-Vorgaben an die Standsicherheit und den elektromagnetischen Grenzwerten der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung entsprechen müssen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang: Die Genehmigungsfiktion kann nur im Zusammenspiel mit einer vierwöchigen Vollständigkeitsfiktion ihre Wirkung entfalten. Andernfalls kann der Genehmigungsprozess durch serielle Nachforderungen durch die Behörde verzögert werden, wodurch die Genehmigungsfiktion ausgehebelt würde.

VU e.V. • Graf-Schack-Allee 10 a • 19053 Schwerin

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 2
Frau Christin-Elisa Möhring
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin

Telefon
+49 385 6356 - 100

E-Mail
info@vumv.de

Datum
28.06.2023
smh/ki

Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes M-V und der Landesbauordnung M-V

Sehr geehrte Frau Möhring,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfes zur Änderung des E-Government-Gesetzes M-V und der Landesbauordnung M-V. Im Ergebnis unserer verbandsinternen Abfrage dürfen wir Ihnen nachfolgende Anmerkungen übermitteln:

- **Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (BVCD/MV)**

„Wir befinden uns mitten in der Vorbereitung zur Novellierung unserer aktuell gültigen CWVO-MV und möchten uns im Zuge der Verbandsanhörung zur Änderung der Landesbauordnung für die Änderung des § 61 Absatz 1 Nr. 1 i) einsetzen. Hier ist geregelt, dass Wochenendhäuser bis 40 qm zulässig sind.

Im Sinne des Beschlusses des Landtages zur Novellierung der CWVO-MV müsste die Grundfläche für Wochenendhäuser gleich auf 55 m² (mind. auf 50 m²) geändert werden. Somit müsste es neu heißen:

⇒ Wochenendhäuser bis 55 m² Grundfläche auf den dafür vorgesehenen Bereichen von Campingplätzen“

- **Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

„Der Bauernverband sieht dringende Regelungsbedarfe in der Landesbauordnung:

1. Aufnahme von mobilen Ställen für die Legehennen- oder Masthähnchenhaltung in den Katalog der verfahrensfreien Vorhaben nach § 61 LBauO M-V

Wie bereits in anderen Bundesländern erfolgt (z.B. Niedersachsen), möchten wir auch für MV auf eine praxisnahe und unbürokratische Lösung betreffend des Baugenehmi-

gungsverfahrens drängen und bitten um die Aufnahme dieser Ställe in den Katalog der verfahrensfreien Vorhaben nach § 61 LBauO M-V. Seitens der Landesregierung ist uns auf Anfragen (zuletzt 2021) mitgeteilt worden, dass im Rahmen einer anstehenden nächsten Novellierung der LBauO M-V geprüft werden wird, ob und inwieweit eine verfahrensrechtliche Vereinfachung bei der Nutzung von Mobilställen möglich ist.

2. Aufnahme von Werbeanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich in den Katalog der verfahrensfreien Vorhaben nach § 61 LBauO M-V

Die eigene Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte (Direktvermarktung) hat in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen Jahren zugenommen und ist auch erklärtes politisches Ziel (Stichwort „Regionalität“). Eine direkte Ansprache von potentiellen Kunden durch Werbeplakate oder Hinweisschilder in Betriebsnähe scheitert bislang an den landesrechtlichen Vorgaben und Einschränkungen solcher Anlagen im Außenbereich. Auch hier möchten wir Änderungen anregen, um die landwirtschaftliche Direktvermarktung effizienter zu ermöglichen.

Hierzu bitten wir, nachfolgende Vorschläge für eine Ergänzung der verfahrensfreien Vorhaben in § 61 LBauO M-V zu prüfen und umzusetzen:

Änderung in § 61 Abs. 1 Nr. 12 b:

statt "Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, außer im Außenbereich,"

neu formuliert: „Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden; im Außenbereich nur soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen“,

Ergänzung in § 61 Abs. 1 Nr. 12 c neu eingefügt:

„Werbeanlagen im Außenbereich, soweit sie die landwirtschaftlichen Direktvermarkter und ihre Produkte kennzeichnen“.

Eine dahingehende Stellungnahme hat der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern beim Bauministerium abgegeben, wenngleich er nicht direkt in das Anhörungsverfahren einbezogen wurde.“

Mit freundliche Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Müller'.

Sven Müller
Stellv. Hauptgeschäftsführer